



1) Vertragsgrundlagen

Die Belieferung erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese werden durch die Regelungen der Gasgrundversorgungsordnung (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Zittau GmbH in der jeweils gültigen Fassung ergänzt. Die vorgenannten Regelungen und Bedingungen werden dem Kunden vor seiner Auftragserteilung bzw. vor seiner Internet-Bestellung über www.stadtwerke-zittau.de in der aktuellen Fassung zur Kenntnis und Zustimmung gegeben.

2) Voraussetzungen der Lieferung

- 2.1) Die SWZ ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.
- 2.2) Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass keine Außenstände des Kunden gegenüber der SWZ bestehen.

3) Art der Lieferung und Ansprüche bei Versorgungsstörungen

- 3.1) Die Belieferung erfolgt gem. DVGW Arbeitsblatt G 260 mit Erdgas Gruppe H (2. Gasfamilie) in der Druckstufe Niederdruck.
- 3.2) Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 GasGVV sind gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen.

4) Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung benannten Datum und endet zum 30.09. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 30.09. gekündigt wird.
- 4.2) Eine Kündigung nach Ziffer 4 bedarf der Textform (z. B. Fax, Brief oder E-Mail). Die SWZ wird einen etwaigen Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig abwickeln.

5) Preise und Preisanpassungen

- 5.1) Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung und die Konzessionsabgaben.
- 5.2) Preisänderungen durch die SWZ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWZ sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die SWZ ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWZ verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.3) Die SWZ nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWZ hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWZ Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWZ wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 5.5) Ändert die SWZ die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWZ den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWZ hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 bleibt unberührt.
- 5.6) Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.7) Die Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 5.8) Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen sind unter www.stadtwerke-zittau.de veröffentlicht.

6) Ablesung und Abrechnung

- 6.1) Die Messeinrichtungen werden zu den von der Stadtwerke Zittau GmbH festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen.
- 6.2) Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes werden in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt genau zeitanteilig. Ein Abrechnungsjahr besteht aus 365 Tagen.
- 6.3) Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert $H_{s,n}$.

7) Widerrufsrecht und Datenschutzhinweis

- 7.1) Widerrufsrecht: Jeder Kunde kann den Vertragsabschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vertragsbestätigung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss in Textform (z. B. Fax, Brief oder E-Mail) erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung an Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau, Fax: 03583 670-179, E-Mail: service@zittau-sw.de.
- 7.2) Die für das Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

8) Schlussbestimmungen

- 8.1) Im Falle gesetzlicher Änderungen (z. B. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG, der GasGVV oder Erlass/Änderung von weiteren Rechtsverordnungen auf Grundlage des EnWG) sowie bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen ist die SWZ zur Änderung dieser Bedingungen berechtigt. Die SWZ wird dem Kunden zukünftige Änderungen der Bedingungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWZ in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin Erdgas von der SWZ bezieht, gilt die Zustimmung zur Bedingungsänderung als erteilt.
- 8.2) Die SWZ darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 8.3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 8.4) Die SWZ ist gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31.07.2006 (BGBl I S. 1753) zu folgendem Hinweis verpflichtet: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

9) Beschwerden und Streitigkeiten

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung wenden Sie sich bitte an unseren Service (Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstr. 17, 02763 Zittau, Tel: 03583 670-150, E-Mail: service@stadtwerke-zittau.de). Falls keine beidseitig zufriedenstellende Lösung möglich ist, kann zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500 bzw. 01805 101000, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.